

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-52741](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-52741)

Neue Blätter

für
Stadt und Land.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern. **Achter Jahrgang.** Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr. Cour.; mit Porto, soweit die Großh. Oldemb. Posten gehen, 2 Rthl. Cour.

Sonnabend, 12. October. 1850. **N^o 82.**

Unser Armenwesen.

Den Verfasser des vortrefflichen Aufsatzes über das Armenwesen in Nr. 79. d. Bl. bitten wir, uns noch über folgende Punkte Aufschluß ertheilen zu wollen:

1) Auf welche Weise wird der Armenbeitrag des Gesindes bestimmt und beigefordert? Um die genannten Personen zu Armenbeiträgen ansehen zu können, muß die Specialdirection doch wissen, wie viele Dienstboten jede Herrschaft hält, und wie viel Lohn sie verdienen. Kann nun etwa den Herrschaften unter Androhung einer bestimmten Strafe aufgegeben werden, von dem Dienstantritt eines neuen Dienstboten, von dem Betrage seines Lohns, oder von einer Veränderung desselben dem Armenvater binnen einer gewissen Frist Anzeige zu machen? Und werden die Dienstboten angehalten, in bestimmten Terminen (monatlich, vierteljährlich) ihren Beitrag an den Armenvater oder den Rechnungsführer abzuliefern, oder wird derselbe jedesmal durch einen Boten abgefordert? Das Letztere möchte das Sicherste sein, und wenn es auch einige Groten kostet, so ist ja, wie der Aufsatz ausführt, nicht die Einnahme, sondern die Erziehung zur Sparsamkeit Hauptsache.

2) Wie verhindert man, daß der genannte Beitrag den Herrschaften zur Last falle?

Es wird, namentlich hie und da in den Marschen, wo die Arbeitskräfte gesucht sind, die Besorg-

niss gehegt, die Herrschaften würden doch am Ende das Armengeld für die Dienstboten bezahlen müssen, indem entweder die Dienstboten dies gleich zur Bedingung machten, oder manche Herrschaften freiwillig ein solches Versprechen gäben, um nur Dienstboten zu bekommen. Da würden denn die andern Herrschaften sich leicht nach jenen richten müssen, und die ganze Maßregel illusorisch werden, ja es würde den Herrschaften dadurch eine neue Last auferlegt. Wer die Verhältnisse kennt, kann solche Bedenken nicht für ganz ungegründet halten. Und wenn wir gleich der Meinung sind, daß dieselben uns nicht abhalten dürfen, wenigstens den Versuch zu machen, so scheint es doch zweckmäßig, sich zuvor zu verständigen, ob und wie ein solcher Mißbrauch zu verhindern sein möchte.

Der Herr Verfasser würde uns überhaupt durch eine detaillirtere Mittheilung in diesen Blättern sehr verpflichten, wie diese wichtige Angelegenheit in Zeverland, Ganderkesee und Hude zuerst in Gang gebracht wurde, wie sie betrieben wird, und welche Resultate sie bisher gehabt hat?

Zu seinen schätzbaren Vorschlägen erlauben wir uns noch ein Paar hinzuzufügen, und sie der Beachtung zu empfehlen.

1) Es besteht ein Gesetz, wonach die Specialdirectionen noch ein Jahr nach der Confirmation die Aufsicht über die Armenkinder haben. Was unter dieser Aufsicht zu verstehen, ist nicht näher bestimmt. Sollte aber danach die Specialdirection, die ja



Elternstelle vertritt, nicht das Recht haben, von den Confirmirten einen Nachweis über die Verwendung ihres Lohns zu fordern? Oder besser, könnte nicht die Specialdirection ein Bewilligungsrecht für jede einzelne Ausgabe während dieses ersten Jahrs in Anspruch nehmen, und zu dem Ende die Herrschaften verpflichten, nur auf einen Erlaubnißschein von ihr den Lohn, oder einen Theil desselben auszuführen? Ein solcher Schein wäre dann nur auszustellen, wenn die Specialdirection die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Verwendung genehmigt hätte. Wenn die Aufsicht gleich nur ein Jahr dauert, so ist es doch gerade das Jahr, wo Jüngling und Jungfrau sich zum ersten Male freier bewegen, und zum ersten Male eine größere Summe ihr Eigenthum nennen können. Werden sie da von vorn herein zu weiser Sparsamkeit angehalten, so mag dies leicht von wichtigem Einfluß auf ihr künftiges Leben sein. Besser wäre es freilich, und keinesweges hart, wenn eine derartige Aufsicht noch einige Jahre länger dauerte. In den nördlichen Marschen verdient ein eben confirmirtes Kind gleich das erste Jahr 10—12 R Gold, und noch wohl dieses oder jenes Kleidungsstück dazu; das folgende Jahr aber schon mehr. Welcher eben Confirmirte aus andern Ständen hat über so bedeutende Summen frei zu verfügen? Es würde uns daher sehr zweckmäßig scheinen, wenn mehrere Specialdirectionen einen Antrag auf eine Verlängerung ihres Aufsichtsrechts stellten. Jedensfalls aber sind übereinstimmende Maßregeln wünschenswerth.

2) Wie nothwendig auch Fortbildungsschulen sein mögen, so wird es doch, wie der Aufsatz in Nr. 79. auch bemerkt, sehr schwer halten, dieselben allenthalben einzurichten. Einigen Erfas gewährt die weise Verfügung, daß alle Confirmanden noch ein Jahr nach ihrer Confirmation die öffentlichen Kinderlehren besuchen sollen. Auf die Beobachtung dieser Verfügung müßte allenthalben strenge gehalten werden, namentlich müßten auch die Confirmirten, welche anderswoher in eine Gemeinde einzogen, in der Kinderlehre erscheinen, und deshalb sich vorher bei dem Prediger melden. So findet doch noch ein Jahr, und ein sehr wichtiges Jahr, eine fortwährende Anregung des religiösen und sittlichen Gefühls Statt, und eine Aufsicht, die sehr heilsam wirken

kann. Zwar ist's nicht genug, aber doch etwas. Eine längere Ausdehnung der genannten Verpflichtung, so wünschenswerth sie auch sein möchte, wird sich in unsrer Zeit schwerlich durchführen lassen. Aber die Kirchenräthe könnten hier manches thun. Sie könnten die jungen Confirmirten von Zeit zu Zeit vor sich kommen lassen, und namentlich gemeinschaftliche Maßregeln verabreden.

Was wir haben, daraus müssen wir auch etwas zu machen suchen. 31.

A n f r a g e.

81 Nach dem §. 28. der Auktionator- und Vergantungs-Ordnung steht es dem Auktionator frei, bei öffentlichen Verkäufen sich das Eigenthumsrecht oder die specielle Hypothek an die zu verkaufende Sache bis zu erfolgter Zahlung vorzubehalten und solches Recht durch die Eintragung in die Pfandprotocolle zu sichern. Wenn nun, wie es seit einiger Zeit öfter geschehen, Verkäufe unter der Hand vorgenommen werden und bei denselben der Auktionator nicht in seiner Qualität als Auktionator, sondern als Mandatar zugezogen wird, dieser sich dann pro persona in den Verkaufsbedingungen das Eigenthumsrecht oder die specielle Hypothek an den verkauften Immobilien vorzubehalten, auch später solche hat eintragen lassen, so entsteht die Frage: ob eine solche, auf des Auktionators und nicht des Verkäufers Namen bedungene und eingetragene Hypothek zu Recht bestehen kann?

Die Beantwortung dieser Frage durch einen Juristen in diesen Blättern ist sehr wünschenswerth, damit entstandene Zweifel und Bedenlichkeiten in Fällen, wo derartige Hypotheken cedirt werden, möglichst beseitigt, der Geldverkehr nicht gehemmt, auch Schaden und Nachtheile in den Fällen, wo derartige Hypotheken cedirt werden, möglichst beseitigt, der Geldverkehr nicht gehemmt, auch Schaden und Nachtheile in den Fällen, wo solche Sessionen bereits geschehen sind, soweit thunlich noch gehoben werden können.

Die Beantwortung dieser Frage durch einen Juristen in diesen Blättern ist sehr wünschenswerth, damit entstandene Zweifel und Bedenlichkeiten in Fällen, wo derartige Hypotheken cedirt werden, möglichst beseitigt, der Geldverkehr nicht gehemmt, auch Schaden und Nachtheile in den Fällen, wo derartige Hypotheken cedirt werden, möglichst beseitigt, der Geldverkehr nicht gehemmt, auch Schaden und Nachtheile in den Fällen, wo solche Sessionen bereits geschehen sind, soweit thunlich noch gehoben werden können.

Criminalfälle aus der neuen Gerichtspraxis.

I. Am 2. April 1848, als die Beurlaubten zum ersten Schleswig'schen Feldzuge einberufen waren, war Bar el der Schauplatz eines ziemlich erheblichen Straßenunfugs. Nach einer im Reitstalle gehaltenen Arbeiter-Versammlung, in welcher von den Arbeitern qui ne travaillent pas, die andern, denen das Arbeiten nach wie vor als Pflicht und gute Gewohnheit erschien, mit „Gleichheit“ und „Brüderlichkeit“ berauscht wurden, fand H. G. Gelegenheit sich auch physisch zu berauschen. Einige der Einberufenen, die, nach der beim Zusammentreffen der Conseribirten üblichen Unart, sich im Branntwein begeisterten, theilten ihm von diesem Elixir mit, und der sonst sparsame und nüchterne H. G. konnte diesem Zauber nicht widerstehen. Andere machten es ähnlich, und eine Schaar von 20 bis 30, die sich durch Zulauf von Knaben und andern Neugierigen wohl auf 100 vermehrte, zog bei den wohlhabenden Bewohnern Bar els umher, den Einem um eine kleine Kriegs-Contribution, den Andern um eine unentgeltliche Kriegerfuhr nach Oldenburg, den Dritten um Proviant ansprechend. Fast Niemand weigerte sich zu geben. Die Anführer dieses halb komischen, halb frevelhaften Umzugs werden als „Waterlandsvertheidiger“ bewirthet; das gesammelte Geld wird vom Ortspolizeidiener unter sie vertheilt, und sie

fahren dann auf den erbetenen, und unentgeltlich gelieferten Wagen ab. Der arme Schlucker H. G., den sie mit sich genommen und dem sie von den ihnen gespendeten Schnäpfen mittheilten, hatte auch einmal 6 Grote für sich bekommen und mit seinem Stocke an ein Thürfenster geschlagen, um mehr herauszupochen. Ihm wurde dies Factum als Exportsung zugerechnet. Die Untersuchung zog sich lange hin, zum Theil wohl, weil die Haupt-Acteurs im Felde verhört werden mußten. Endlich am 11. Juni 1850 verurtheilte ihn die Justizkanzlei zu einer Arbeitshausstrafe von Einem Jahr.

H. G. wandte sich an das Oberappellationsgericht. Er stellte vor, daß er eine Furcht vor persönlichen Mißhandlungen bei besonnenen Leuten nicht erregen konnte, überhaupt sein Thun kein gefährliches gewesen, daß er von dem Versuch mehr zu erlangen freiwillig abgestanden und daß die Urheber des ganzen Tumults unbefraft geblieben, mithin nicht wohl der Gehülfe zur Strafe gezogen werden könne. Das Oberappellationsgericht sprach am 20. Sept. den H. G. frei, verurtheilte ihn jedoch in die Kosten, da doch die Untersuchung durch sein Verschulden entstanden war. Da H. G. unvernünftig war, kam er also mit der Angst davon. Freilich hatte diese bei ihm, seiner Frau und seinen Kindern zwei Jahre gedauert. Er klagte den Branntwein an, der ihm dazu verholfsen.

Kleine Chronik.

Versammlung der Freunde Schleswig-Holsteins. — Gegen die ursprüngliche Erwartung gar vieler, daß eine Schlacht oder wenigstens mehrere rasch auf einander folgende Rencontres den Kampf der Herzogthümer gegen Dänemark definitiv entscheiden würden, ist es jetzt nicht mehr zu verkennen, daß der Krieg sich in die Länge ziehen wird. Die Folge davon ist und wird es immer mehr werden, daß ein Gerälten des bisherigen Enthusiasmus eintritt; denn die große Menge verlangt stets interessante Vorfälle auf dem Kriegsschauplatz, um ihren Eifer wach zu erhalten. Damit wollen wir nicht behaupten, daß die Majorität der Deutschen nicht noch immer ein Interesse für den bedrängten Bruderslämmling fühlt, dasselbe spricht sich aber nicht mehr in solch' unaufgefordertes und reichlicher Unterstützung der Herzogthümer durch die That aus, wie der erste Enthusiasmus es mit sich brachte; dasselbe muß daher, um wieder fruchtbringend sich zu äußern, organisiert werden und zwar durch ganz Deutschland. Zu

diesem Ende schieben eine Verständigung sämmtlicher Hülfvereine für Schleswig-Holstein über die leitenden Grundsätze für solche Organisation sehr wünschenswerth und das beste Mittel zur Anbahnung derselben eine Versammlung von Abgeordneten der Comitées und bekannnten einflussreichen Freunden Schleswig-Holsteins. Als nächste Nachbarn Schleswig-Holsteins forderte das Hamburgische Comité auf, zum 11. und 12. Octob. nach Hannover zu kommen und daselbst möglichst geräuschlos zu tagen, um Herrn Stüve, dem dieser Schritt möglicher Weise nicht genehm sein könnte, mit dem Besuche zu übergehen. Von Oldenburg aus sind die H. H. von Thünen und Bibel als Abgeordnete des Hülfvereins, und die H. H. Räder und Bedelius auf besondere Einladung nach Hannover gereist. Vier Dinge sind es, die sicher zur Sprache kommen werden:

1) Förderung der bisher so wenig ergiebigen „freiwilligen Anleihe“ der Herzogthümer;

- 2) Einrichtung von wöchentlichen Sammlungen für die Dauer des Krieges;
 3) schnelligste Herbeischaffung von Mannschaften;
 4) Verbindung der Vereine unter einander.

Salzdebit. — In Nr. 71. der Neuen Blätter ist zu einer Mittheilung der durchschnittlichen Einnahme der Salzdebit-Administration die Anmerkung gemacht, daß die Steigerung derselben in den letzten Jahren wahrscheinlich auf Rechnung der gesteigerten Salz-Consumtion für das Vieh zu setzen sei. Das ist aber keineswegs der Fall, da im Herzogthume wahrscheinlich wenig oder gar kein anderes Salz zum Viehfutter oder zu sonstigen landwirtschaftlichen Zwecken verbraucht worden ist, als die geringen, von Zeit zu Zeit zu billigen Preisen abgegebenen Quantitäten schmutziger oder beschädigter Salze.

Die bis 1843 bestandene geringere Einnahme hat ihren Grund in den früher zugehenden Begünstigungen für die Wangeroger Saline, welche bis dahin nur die halbe Steuer für ihr dem Salzdebit geliefertes Salz zu tragen hatte.

Die successive nachher erfolgte höhere Einnahme hat ihren Grund in den nach und nach erlangten Geniederungen der Einkaufspreise der hannoverschen und Englischen Salze, und der Verringerung der Beziehungskosten der Legtern, welche zum großen Theile durch Geniederung der Schiffstrachten bei durch die Zeitverhältnisse verursachten Stöckung des Geschäftsverkehrs herbeigeführt ist.

Eine irgend erhebliche Zunahme der Salz-Consumtion hat seit den letzten 10 Jahren nicht statt gefunden.

Aus Jever schreibt man in den Jev. Nachr. das Folgende: „Die Zahlungen für Schleswig-Holstein haben hier einen guten Fortgang, wenn auch nicht so große Summen zusammenkommen, als übertriebene Gerüchte es verbreitet haben, und wir müssen es uns gefallen, daß z. B. Oldenburg auch verhältnismäßig weit mehr aufbringt. Während dort z. B. von Einnahmen von etwa 400 Rthlr. 12 bis 24 Grote wöchentlich gegeben werden, werden hier von einer Einnahme von etwa 1000 bis 1500 Rthlr. höchstens 48 Grote bis 1 Rthlr. monatlich gegeben. Es liegt dies gewiß nicht an der Ungeneigtheit, mehr zu geben, sondern nur an der zufälligen Höhe der ersten Zeichnungen.“

Herr Mölling hat im Neuen Hause vorgetragen, der Monatsbeitrag in Jeverland habe 1100 Rthlr. Gold betragen. Freilich war es auffallend, daß der genannte Abgeordnete der Jeverischen Vereine nur zu wissen glaubt, daß dem so sei, da doch schon das Resultat des zweiten Monats sich ungefähr übersehen ließ. Sollte Hr. M. nur renomirt haben? In der That, wenn in Jever Männer mit 1500 Rthlr. Gehalt höchstens 1 Rthlr. monatlich gegeben haben, andere gar nur 48 gr. (soviel als die Obsthändlerin am Stau), so muß man annehmen, daß Hr. M. uns etwas weiß gemacht hat.

Wir sind neugierig, den Betrag der Jeverischen Sammlungen des zweiten Monats zu vernehmen.

Fleisch-Export. — In Danzig besteht eine Anstalt zum Schlachten und Einspölen der Schweine, in welcher während des Jahres 1849 etwa 4450 Schweine geschlachtet wurden. Dieselbe versicherte das Fleisch zc. vorzugsweise nach London, wo es mit den ähnlichen Erzeugnissen von Hamburg, Irland und Amerika glücklich concurrirte. Ausgeführt wurden dahin im vorigen Jahre

etwa 300 Tierces Fleisch zu 318 R = 159,000 R Engl.
 2900 Barrels „ „ 200 „ = 580,000 „ „
 1400 Stück geräucherter Schinken.

Vor mehreren Jahren wurde auf dem Ammerlande das Schlachten und Spölen der Schweine für die Ausfuhr in größerem Umfange getrieben, und ging damals die Ausfuhr, wenn wir recht berichtet sind, nach Hamburg. In neuerer Zeit scheint dieser Gewerbezweig weniger betrieben zu sein, oder hat etwa derselbe einen andern Weg, etwa über Ostpreußen genommen? Sollte nicht auch in den südlichen Landestheilen jenes Geschäft mit Vortheil betrieben werden können? Nähere Auskunft hierüber würde gewiß manchem willkommen sein.

Eine neue, von den Engländern augenblicklich viel besprochene Erfindung, soll sehr die Aufmerksamkeit der Landwirthe verdienen. Es ist dies nämlich eine raschere und schnellere Zubereitung des Flachses, und zwar in der Art, daß das Rotten vollkommen überflüssig wird. Die Maschine soll kaum nennenswerthe Kosten verursachen. Der Flachs wird unmittelbar, nachdem man ihn ausgezogen, vom Felde genommen, getrocknet und zubereitet. Er soll um ein Drittel mehr geben, und härter sein, als wenn er auf die jetzt übliche Weise behandelt wird. Denn da er nicht ferner „gegerbt“ werde, wie bisher durch das Rotten, so lasse er sich so leicht bleichen wie Baumwolle. Das Del bleibe in den Fasern und verleihe dem Flachs einen schönen Glanz. Fortan werde eben deshalb die Maschinen Spinneret einen eben so feinen und schönen Faden liefern, wie der Handspinner. Die holzigen Theile des Stengels, welche nach der neuen Art der Flachsbereitung gewonnen werden, ließen sich als Viehfutter benutzen, und von der werthvollen Pflanze gehe nun auch nicht das geringste mehr verloren. Der in der neuen Weise zubereitete Flachs eigne sich ganz vortreflich auch zur Herstellung von gemischten Fabrikaten, von Leinwand und Wolle und Seide.

Kirchennachricht.

Sonntag, den 13. Decbr. pretigen in der Lambertikirche:

Frühpredigt: Herr Pastor Greverus. Anf. 8 Uhr.
 Hauptpredigt: „ Pastor Gröning. „ 9 1/2 „
 Nachmittagspr.: „ Hosprediger Wallroth. „ 2 „

Redacteur: H. Rüder. — Verlag und Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Neue Blätter

für

Stadt und Land.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern.

Achter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr. Cour.; mit Porto, soweit die Groß-Oldenb. Posten gehen, 2 Rthl. Cour.

Mittwoch, 16. October.

1850.

N^o 83.

Ueber den Entwurf einer Verfassungsurkunde für die evangelisch-lutherische Kirche des Herzogthums Braunschweig.

IV.

Als erste Anlage ist beigelegt: der Entwurf eines Gesetzes betr. die Bildung eines Centralfonds aus dem Vermögen der Pfarren und Pfarrwittwenhäuser zur Befreiung der Gehalte der Pfarrer und Superintendenten, der Ruhegehälter emeritirter Pfarrer, der übrigen Pfarrverwaltungskosten, so wie der Pfarrwittwen- und Waisenpensionen. Ein Vorwort soll die Zweckmäßigkeit, ja Nothwendigkeit eines solchen Centralfonds begründen. Der Geistliche soll mehr seinem Berufe erhalten werden, nicht für sein Einkommen stets bemüht sein, nicht auf Erhebung von Gebühren hingewiesen werden. Die häufigen Versehungen, um Verbesserungsstellen zu erhalten, will man vermeiden, Emeritirungen ohne Nachtheil der Gemeinden oder der Nachfolger möglich machen. — Das Herzogthum Braunschweig hat 235 Pfarrstellen mit einer Gesamteinnahme *)

*) Bei uns im Herzogthum Oldenburg beträgt die Gesamteinnahme von 85 evangel. Pfarrstellen 71,238 Rthl., für jede im Durchschnitt 838 Rthl. (Braunschweig 778 Rthl.). Es giebt bei uns nur

1 Stelle die zwischen 300 — 400 Rthl. aufbringt (ohne Wohnung und Garten).
10 Stellen „ 400 — 500 Rthl.
8 „ „ 500 — 600 Rthl.
18 „ „ 600 — 700 Rthl.

von 182,224 Rthl. (ohne Wohnungen und Gärten), dazu werden gerechnet gewisse bisher aus dem Klosterfond resp. der Staatskasse gegebene Zuschüsse, Pensionen etc. 2500 Rthl.
Summe 184,724 Rthl.

Diese Einkünfte sollen nach 7 Classen vertheilt werden:

5 Stellen zwischen 700 — 800 Rthl.
9 „ „ 800 — 900 Rthl.
8 „ „ 900 — 1000 Rthl.
9 „ „ 1000 — 1100 Rthl.
7 „ „ 1100 — 1200 Rthl.
3 „ „ 1200 — 1300 Rthl.
4 „ „ 1300 — 1400 Rthl.
1 Stelle „ 1300 — 1600 Rthl.
1 „ „ 1700 — 1800 Rthl.
1 „ „ 1800 — 1900 Rthl.

Die Hälfte der Stellen hat also über 800 Rthl., in Braunschweig soll nicht einmal $\frac{1}{3}$ über 800 Rthl. haben; bei uns sind 10 Stellen über 1200 Rthl., in Braunschweig nach dem Plane keine; in Braunschweig sollen über die Hälfte unter 700 Rthl. bleiben, bei uns sind solcher nur $\frac{1}{3}$.

Man sieht daraus, wie unsere Pfarrstellen in Verhältniß zu Braunschweig dotirt sind, und noch günstiger würde sich das Verhältniß zu manchen andern deutschen Staaten stellen. Doch wissen wir sehr wohl, daß einigen Stellen auch bei uns eine Verbesserung sehr zu wünschen wäre, und daß einige durch die ihnen jetzt neu aufgelegten Steuern hart, ja, in Betracht der darin liegenden Schwälerei einer ihnen zugesicherten portio congrua, auf ganz ungerechte Weise bedrückt sind.